

**Innenministerium Baden-Württemberg**  
**Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich**

70173 Stuttgart, Willy-Brandt-Straße 41 · 70029 Stuttgart, Postfach 10 34 65

Tel: 0711/231-4 · Fax: 0711/231-3299 · [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)

**Merkblatt**  
**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

Das neue Landesdatenschutzgesetz (LDSG), das mit Wirkung zum 01. September 2000 in Kraft getreten ist und am 18. September 2000 neu bekannt gemacht wurde (GBl. S. 648), ermöglicht den öffentlichen Stellen die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter auf rechtlich gesicherter Grundlage. Die Einrichtung stellt einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Datenschutzes öffentlicher Stellen dar. Behördliche Datenschutzbeauftragte sollten deshalb möglichst flächendeckend bestellt werden.

**1. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten, § 10 Abs. 4 und § 12 LDSG**

Der DaSB unterstützt die öffentliche Stelle bei der Ausführung des LDSG sowie anderer Datenschutzvorschriften. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,

- hinzuwirken, dass die Datenschutzvorschriften bei der
  - Planung,
  - Einführung und
  - Anwendungvon Verfahren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, eingehalten werden,
- die Bediensteten über die datenschutzrechtlichen Vorschriften in geeigneter Weise (z.B. Schulung) zu unterweisen,
- das Verzeichnissverzeichnis (§ 11 LDSG) zu führen sowie
- die Vorabkontrolle (§ 12 LDSG) durchzuführen.

Der DaSB hat demnach eine unterstützende Funktion. Die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verbleibt bei der öffentlichen Stelle.

## **2. Verfahrensverzeichnis, § 11 LDSG**

Nach § 11 LDSG hat jede öffentliche Stelle ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu führen (Verfahrensverzeichnis). Der Inhalt des Verfahrensverzeichnisses ist im Gesetz mit zehn Punkten beschrieben. Nicht in das Verfahrensverzeichnis aufzunehmen sind Verfahren für allgemeine Verwaltungszwecke, insbesondere Verfahren der Textbearbeitung, und Verfahren zur Information der Öffentlichkeit.

Ist ein DaSB bestellt, wird das Verfahrensverzeichnis von ihm geführt. In diesem Fall entfällt die Meldung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 32 LDSG).

## **3. Vorabkontrolle, § 12 LDSG**

Der DaSB berät und prüft an Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz den Einsatz und die wesentliche Änderung von automatisierten Verfahren, die insbesondere auf Grund der Art oder Zweckbestimmung der Datenverarbeitung mit besonderen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht verbunden sind. In den im Gesetz aufgeführten Fällen

- der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens (§ 8 LDSG),
- der Verarbeitung sensibler Daten (§ 33 LDSG) und
- der Herausgabe von Chipkarten (§ 5 Abs. 2 LDSG)

ist ohne weitere Feststellung eine Vorabkontrolle durchzuführen.

Im Übrigen unterliegen Verfahren nur dann einer Vorabkontrolle, wenn für das Persönlichkeitsrecht besondere Gefahren potenziell bestehen, wovon beispielsweise bei der Videoüberwachung nicht ohne weiteres auszugehen ist.

In Zweifelsfällen wendet sich der DaSB an den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Weitere gesetzliche Regelungen, wie bei nicht ausräumbaren Differenzen zwischen dem DaSB und der öffentlichen Stelle zu verfahren ist, bestehen nicht.

## **4. Auskunfts- und Einsichtsrecht, § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 11 Abs. 4 LDSG**

Der Betroffene hat ein Recht auf Auskunft aus dem Verfahrensverzeichnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 3); das Verfahrensverzeichnis ist aber auch für jedermann auf Antrag in geeigneter Weise verfügbar zu machen (§ 11 Abs. 4). Die Rechte beschränken sich auf die Punkte Nr. 1 bis 7 des Verfahrensverzeichnisses.

## **5. Rechtliche Grundlage der Bestellung, § 10 Abs. 1 und 2 LDSG**

Öffentliche Stellen können einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 10 Abs. 1 LDSG).

Wie aus § 10 Abs. 2 LDSG hervorgeht, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch ein Bediensteter der Aufsichtsbehörde zum behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt werden, oder mehrere Stellen können einen gemeinsamen DaSB bestellen.

Zur Verbesserung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen sollte von der gesetzlichen Ermächtigung unter Einbeziehung aller alternativen Möglichkeiten umfassend Gebrauch gemacht werden.

## **6. Bestellungsvoraussetzung, § 10 Abs. 2 LDSG**

Bestellt werden darf nur, wer

- sachkundig (Kenntnisse des Datenschutzrechts und Kenntnisse über Verfahren und Techniken der automatisierten DV) und
- zuverlässig sowie
- bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keinem Interessenkonflikt ausgesetzt ist (u.a. Leiter von EDV-Einrichtungen und i.d.R. auch deren Mitarbeiter scheiden aus).

## **7. Rechtliche Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten, § 10 Abs. 3 LDSG**

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Behördenleitung unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei und darf wegen seiner Bestellung nicht benachteiligt werden.

Die Weisungsfreiheit gibt dem DaSB das Recht, sich auch ohne Zustimmung der Behördenleitung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.

Ein gesetzlicher Freistellungsanspruch besteht nicht. Eine gegebenenfalls erforderlich werdende, angemessene Entlastung bei der Haupttätigkeit besteht auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn bzw. des Benachteiligungsverbots.

01.2001